Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 21 687
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Stefan Förster (FDP)

vom 22. November 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. November 2019)

zum Thema:

Forschungsbauten nach Artikel 91b Grundgesetz

und **Antwort** vom 04. Dez. 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Dez. 2019)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Der Regierende Bürgermeister von Berlin
Senatskanzlei - Wissenschaft und Forschung -

Herrn Abgeordneten Stefan Förster (FDP)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/21 687
vom 22.11.2019
über Forschungsbauten nach Art. 91b Grundgesetz

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Forschungsbauten an Hochschulen nach Art. 91b Grundgesetz wurden in Berlin seit Bestehen dieser Möglichkeit gefördert und in welcher finanziellen Höhe? (Bitte um Auflistung der einzelnen Maßnahmen und der jeweiligen Fördersummen)

Zu 1.:
Bis zum 31.12.2014 konnten Bund und Länder gemeinsam nur außeruniversitäre Forschungseinrichtungen institutionell fördern, Hochschulen konnten nur in Form von thematisch und zeitlich begrenzten Projekten durch den Bund unterstützt werden. Mit der Neufassung des Art. 91 Abs. 1 des Grundgesetzes zum 01.01.2015 ist eine Erweiterung der Kooperationsmöglichkeiten von Bund und Ländern in der Wissenschaft verbunden. Eine langfristige Förderung von Investitionsvorhaben von besonderer wissenschaftlicher Qualität und überregionaler Bedeutung, um die Teilnahme am nationalen und internationalen Wettbewerb zu verbessern, ist nun an Hochschulen, einzelnen Institutionen oder Institutsverbünden möglich.

Im Rahmen der Förderung wurden folgende Bauvorhaben hälftig durch Bundesmittel unterstützt:

Förderperiode	Hochschule	Vorhaben	Fördersumme
2008 - 2014	Charité - Universitätsmedizin Berlin	Forschungszentrum für Neuro- und Immunwissenschaften (CCO)	41,5 Mio. €
2010 - 2010	Konrad-Zuse-Zentrum Berlin	Hochleistungsrechner im norddeutschen Verbund für Hoch- und Höchstleistungsrechnen (HLRN)	2,1 Mio. €
2010 - 2015	Freie Universität Berlin	Neubau Kleine Fächer – 3. BA Obstbaugelände	36,8 Mio. €
2012 - 2015		Hochleistungsrechner im HLRN-Verbund (HLNR-III)	18,2 Mio. €

2014 - 2018	Humboldt-Universität zu Berlin	Forschungsbau Hybridsysteme für Elektronik, Optoelektronik und Photonik (IRIS)	37,4 Mio. €
2015 - 2019	Freie Universität Berlin	Tiermedizinisches Zentrum für Resistenzforschung (TZR)	28,4 Mio. €
2016 - 2020	Freie Universität Berlin	Supramolekulare Funktionale Architekturen an Biogrenzfläche (SupraFAB)	37,6 Mio. €
2017 - 2021	Technische Universität Berlin	Interdisziplinäres Zentrum für Modellierung und Simulation (IMoS)	34,5 Mio. €
2017 - 2020		Hochleistungsrechner im HLRN-Verbund (HLNR-IV)	15,0 Mio. €
2018 - 2022	Charité - Universitätsmedizin Berlin	Berlin Center for Advanced Therapies (BeCAT)	29,3 Mio. €
2019 - 2023	Charité/Technische Universität Berlin	Der Simulierte Mensch (Si-M)	34,0 Mio. €

2. Welche diesbezüglichen Anträge sind aktuell eingereicht, aber noch nicht beschieden? Wann wird mit einer Entscheidung gerechnet?

Zu 2.:
Die Einreichung der Anträge erfolgt in zwei Schritten. Zum 15.09. eines Jahres muss eine 6-seitige Antragsskizze eingereicht werden, über die in einem anspruchsvollen Verfahren Ende Oktober/Anfang November in der Sitzung des Ausschusses für Forschungsbauten des Wissenschaftsrates entschieden wird. Das Land, in dem die Hochschule liegt, wird dann aufgefordert bis zum 20.01. des Folgejahres den Vollantrag einzureichen, über den in einem ersten Schritt im März/April des Jahres (durch den Wissenschaftsrat) und endgültig im Juni durch die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz (GWK) entschieden wird.
Im laufenden Antragsverfahren sind keine Anträge des Landes Berlin eingereicht.

3. Welchen Eigenanteil bzw. welche Vorarbeiten hat das Land Berlin bei diesen Projekten zu leisten?

Zu 3.:
Den Antrag stellt das Land für die beantragende Hochschule. Damit trägt das Land mindestens 50 % der im Antrag bezifferten und vom Bund anerkannten bewilligten Gesamtausgaben.
Das Land Berlin hat sich entschlossen, auf der Grundlage einer geprüften Bauunterlage in das Antragsverfahren zu gehen. Das bedeutet, dass alle Arbeiten zur Erstellung und Prüfung mindestens eines Bedarfsprogramms incl. einer evtl. Durchführung eines städtebaulichen Wettbewerbs gemeinsam von der Hochschule und dem Land Berlin geleistet und vorfinanziert werden müssen.
Zudem ist der Senat in die Arbeiten zur Erarbeitung der Antragsskizze und des Antrages involviert. Dabei geht es sowohl um eine inhaltliche Begleitung als auch um die Prüfung auf Vollständigkeit, die Wahrung der Termine und die Bereitstellung der notwendigen Kontakte.

4. Wie wird die Aussage in Artikel 91b, dass „Vereinbarungen, die im Schwerpunkt Hochschulen betreffen,

der Zustimmung aller Bundesländer bedürfen“, in der Praxis umgesetzt, da andere Länder den für Berlin maßgeblichen Bedarf nur schwer beurteilen können?

Zu 4.:
Die Förderung nach Art. 91b Grundgesetz soll Investitionsvorhaben von besonderer wissenschaftlicher Qualität und überregionaler Bedeutung an Hochschulen unterstützen. Grundlage der Förderung ist die Ausführungsvereinbarung zum GWK-Abkommen über die gemeinsame Förderung von Forschungsbauten, Großgeräten und des Nationalen Hochleistungsrechnens an Hochschulen (AV-FGH). Sie wird zwischen Bund und Ländern geschlossen.
Die Auswahl der förderfähigen Forschungsbauten wird durch den Ausschuss für Forschungsbauten des Wissenschaftsrates (WR) vorbereitet. Dieser Ausschuss setzt sich aus 16 Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern mit breiter fachlicher Kompetenz, acht Mitgliedern des Bundes und acht Mitgliedern der Länder zusammen, wobei die Ländermitglieder regelmäßig im 5-Jahresrhythmus rotieren.
Die Auswahlkriterien für Forschungsbauten sind im Leitfaden zur Begutachtung von Forschungsbauten festgelegt, der regelmäßig vom WR aktualisiert wird.

5. Welche Forschungsbauten einschließlich Großgeräten außerhalb von Hochschulen (und damit ohne Zustimmung aller Länder) nach Artikel 91b Grundgesetz wurden in Berlin seit Bestehen dieser Möglichkeit gefördert und in welcher finanziellen Höhe? (Bitte um Auflistung der einzelnen Maßnahmen und der jeweiligen Fördersummen)

Zu 5.:
Gemeinsam mit den Bundesländern Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein betreibt das Land Berlin ein verteiltes Supercomputersystem für die Spitzenforschung. Betreiberländer sind hierbei Berlin und Niedersachsen.
Insgesamt wurden bisher vier Supercomputer beschafft, die letzten beiden nach den Regeln der Ausführungsvereinbarung Forschungsbauten und Großgeräte (AV-FuG), also unter Beteiligung der Länder. Beide Systeme haben einen Gesamtumfang von 30 Mio.€, finanziert jeweils über einen Zeitraum von vier Jahren. Davon trägt der Bund 50 %. Die restlichen 50 % verteilen sich nach einem angepassten Königsteiner Schlüssel auf alle sieben Bundesländer.

Der Berliner Landesanteil an den Investitionen beträgt:

HLRN III
Gesamtsumme Hardware: 5,697 Mio.€ brutto (2012-2015)
sowie Gesamtsumme Umbaumaßnahmen: 3,154 Mio.€ brutto (2012-2014)
HLRN IV
Gesamtsumme Hardware: 5,748 Mio.€ brutto (2017-2020)
Keine Umbaumaßnahmen

6. Welche diesbezüglichen Anträge sind aktuell eingereicht, aber noch nicht beschieden? Wann wird mit einer Entscheidung gerechnet?

Zu 6.:
Keine.

7. Welchen Eigenanteil bzw. welche Vorarbeiten hat das Land Berlin bei diesen Projekten zu leisten?

Zu 7.:
Der Eigenanteil der Betreiberländer des Supercomputers ist geregelt im Verwaltungsabkommen zwischen den Bundesländern. Demnach bringen die Betreiberländer die Räumlichkeiten, einen Teil der Betriebskosten des Supercomputers sowie das entsprechende Personal ein. Dafür ist den Betreiberländern ein Eigenkontingent zur freien Nutzung eingeräumt.

8. Welche Anträge beide Teilbereiche betreffend wurden seit Bestehen des Artikel 91b abgelehnt und mit welcher Begründung?

Zu 8.:
Forschungsbauten:
Folgende Anträge für Forschungsbauten wurden abgelehnt:
A „Molecular Life Sciences“, Humboldt-Universität zu Berlin; FP 2008
B „Berliner Zentrum für Maschinen-Intelligenz (BCMI)“, Technische Universität Berlin, FP 2008
C „Kompetenzzentrum für Innovative Forschungsmodelle (KompIF)“; Charité, FP 2013
D „Berlin Brandenburg Institute of Advanced Biodiversity Research (BBIB)“; Freie Universität Berlin, FP 2014

Die Ablehnungen waren inhaltlich begründet, vor allem in einer fehlenden kohärenten Forschungsprogrammatik. Aber auch eine zu geringe Einbettung des Vorhabens in das Profil und die Strukturplanungen der Hochschule sowie eine unbestimmte Einbindung der federführenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler und der übrigen beteiligten Partner wurden als Gründe benannt.

Bei den Hochleistungsrechnern wurden keine Anträge abgelehnt.

9. Wer entscheidet über die gestellten Anträge und nach welchen Maßstäben? Wie ist das genaue Verfahren?

Zu 9.:
Den Antrag stellt das Land für die beantragende Hochschule entweder auf der Grundlage von Orientierungswerten oder auf der Grundlage einer vom Land geprüften Bauunterlage. Da Anträge auf der Grundlage von Orientierungswerten nicht auskömmlich sind, stellt das Land Berlin seit der Förderperiode 2018 Anträge nur noch mit entsprechend geprüfter Bauunterlage.
Die Beantragung erfolgt beim WR und Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) in zwei Schritten:

A.) Zunächst wird zum 15.09. eines Jahres (Ausschlussfrist) eine 6-seitige Antragsskizze eingereicht. Diese muss neben den inhaltlichen Bestandteilen auch Aussagen zur Kostenhöhe treffen. Vor Einreichen der Antragsskizze bietet der WR ein Informationsgespräch an, um inhaltliche Überarbeitungen anzuregen.
- Im Oktober des Jahres gibt der WR eine Empfehlung auf der Grundlage der eingereichten Antragsskizzen an die GWK ab. Danach wird entschieden, welche Länder einen Vollantrag einreichen können.
- Die Auswahlkriterien sind im Leitfaden zur Begutachtung von Forschungsbauten festgelegt.

B.) Bis zum 20.01. des Folgejahres muss dann der Vollantrag (max. 30 Seiten) mit Großgerätekonzept bei WR und BMBF eingereicht sein.
- Eine Vorentscheidung fällt im März des Folgejahres. Dazu wird in einer Sitzung des WR jedes Vorhaben von der beteiligten Hochschule und einem Vertreter des Landes vorgestellt. Der WR gibt dann eine Empfehlung für die GWK ab, die dann wiederum in ihrer Juni-Sitzung über die endgültige Förderung entscheidet.

Zusätzlich ist die Deutsche Forschungsgemeinschaft involviert, die die beantragten Großgeräte in den Forschungsbauten und die Anträge für Hochleistungsrechner begutachtet und entsprechende Empfehlung an den Ausschuss Forschungsbauten abgibt.
Die Förderperiode (FP) läuft dann ab dem nachfolgenden Jahr für 5 Jahre (Forschungsbauten) bzw. 4 Jahre (Hochleistungsrechner), die Zahlung der Förderraten richtet sich nach einem festgelegten Pauschalisierungsschlüssel.

10. Ist die Länge und Langwierigkeit des Verfahrens aus Sicht des Senats so zukunftsfähig und sinnvoll?

Zu 10.:
Die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz, in der alle Bundesländer vertreten sind, hat den Verfahrensablauf dieser Förderstruktur in den Jahren 2017/18 evaluieren lassen. Demzufolge handelt es sich um eine effiziente und wissenschaftsgeleitete Förderung, die grundsätzlich keiner Änderung bedarf. Die Wissenschaftskonferenz hat daher einstimmig beschlossen, das bisherige Verfahren fortzuführen.

Berlin, den 4. Dezember 2019

In Vertretung

Steffen Krach
Der Regierende Bürgermeister von Berlin
Senatskanzlei - Wissenschaft und Forschung -

Der Regierende Bürgermeister von Berlin
Senatskanzlei - Wissenschaft und Forschung -

Herrn Abgeordneten Stefan Förster (FDP)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/21 687
vom 22.11.2019
über Forschungsbauten nach Art. 91b Grundgesetz

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Forschungsbauten an Hochschulen nach Art. 91b Grundgesetz wurden in Berlin seit Bestehen dieser Möglichkeit gefördert und in welcher finanziellen Höhe? (Bitte um Auflistung der einzelnen Maßnahmen und der jeweiligen Fördersummen)

Zu 1.:
Bis zum 31.12.2014 konnten Bund und Länder gemeinsam nur außeruniversitäre Forschungseinrichtungen institutionell fördern, Hochschulen konnten nur in Form von thematisch und zeitlich begrenzten Projekten durch den Bund unterstützt werden. Mit der Neufassung des Art. 91 Abs. 1 des Grundgesetzes zum 01.01.2015 ist eine Erweiterung der Kooperationsmöglichkeiten von Bund und Ländern in der Wissenschaft verbunden. Eine langfristige Förderung von Investitionsvorhaben von besonderer wissenschaftlicher Qualität und überregionaler Bedeutung, um die Teilnahme am nationalen und internationalen Wettbewerb zu verbessern, ist nun an Hochschulen, einzelnen Institutionen oder Institutsverbünden möglich.

Im Rahmen der Förderung wurden folgende Bauvorhaben hälftig durch Bundesmittel unterstützt:

Förderperiode	Hochschule	Vorhaben	Fördersumme
2008 - 2014	Charité - Universitätsmedizin Berlin	Forschungszentrum für Neuro- und Immunwissenschaften (CCO)	41,5 Mio. €
2010 - 2010	Konrad-Zuse-Zentrum Berlin	Hochleistungsrechner im norddeutschen Verbund für Hoch- und Höchstleistungsrechnen (HLRN)	2,1 Mio. €
2010 - 2015	Freie Universität Berlin	Neubau Kleine Fächer – 3. BA Obstbaugelände	36,8 Mio. €
2012 - 2015		Hochleistungsrechner im HLRN-Verbund (HLNR-III)	18,2 Mio. €
2014 - 2018	Humboldt-Universität zu Ber-	Forschungsbau Hybridsysteme für Elektronik, Optoelektronik und Pho-	37,4 Mio. €

	lin	tonik (IRIS)	
2015 - 2019	Freie Universität Berlin	Tiermedizinisches Zentrum für Resistenzforschung (TZR)	28,4 Mio. €
2016 - 2020	Freie Universität Berlin	Supramolekulare Funktionale Architekturen an Biogrenzfläche (SupraFAB)	37,6 Mio. €
2017 - 2021	Technische Universität Berlin	Interdisziplinäres Zentrum für Modellierung und Simulation (IMoS)	34,5 Mio. €
2017 - 2020		Hochleistungsrechner im HLRN-Verbund (HLNR-IV)	15,0 Mio. €
2018 - 2022	Charité - Universitätsmedizin Berlin	Berlin Center for Advanced Therapies (BeCAT)	29,3 Mio. €
2019 - 2023	Charité/Technische Universität Berlin	Der Simulierte Mensch (Si-M)	34,0 Mio. €

2. Welche diesbezüglichen Anträge sind aktuell eingereicht, aber noch nicht beschieden? Wann wird mit einer Entscheidung gerechnet?

Zu 2.:
Die Einreichung der Anträge erfolgt in zwei Schritten. Zum 15.09. eines Jahres muss eine 6-seitige Antragsskizze eingereicht werden, über die in einem anspruchsvollen Verfahren Ende Oktober/Anfang November in der Sitzung des Ausschusses für Forschungsbauten des Wissenschaftsrates entschieden wird. Das Land, in dem die Hochschule liegt, wird dann aufgefordert bis zum 20.01. des Folgejahres den Vollantrag einzureichen, über den in einem ersten Schritt im März/April des Jahres (durch den Wissenschaftsrat) und endgültig im Juni durch die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz (GWK) entschieden wird.
Im laufenden Antragsverfahren sind keine Anträge des Landes Berlin eingereicht.

3. Welchen Eigenanteil bzw. welche Vorarbeiten hat das Land Berlin bei diesen Projekten zu leisten?

Zu 3.:
Den Antrag stellt das Land für die beantragende Hochschule. Damit trägt das Land mindestens 50 % der im Antrag bezifferten und vom Bund anerkannten bewilligten Gesamtausgaben.
Das Land Berlin hat sich entschlossen, auf der Grundlage einer geprüften Bauunterlage in das Antragsverfahren zu gehen. Das bedeutet, dass alle Arbeiten zur Erstellung und Prüfung mindestens eines Bedarfsprogramms incl. einer evtl. Durchführung eines städtebaulichen Wettbewerbs gemeinsam von der Hochschule und dem Land Berlin geleistet und vorfinanziert werden müssen.
Zudem ist der Senat in die Arbeiten zur Erarbeitung der Antragsskizze und des Antrages involviert. Dabei geht es sowohl um eine inhaltliche Begleitung als auch um die Prüfung auf Vollständigkeit, die Wahrung der Termine und die Bereitstellung der notwendigen Kontakte.

4. Wie wird die Aussage in Artikel 91b, dass „Vereinbarungen, die im Schwerpunkt Hochschulen betreffen,

der Zustimmung aller Bundesländer bedürfen“, in der Praxis umgesetzt, da andere Länder den für Berlin maßgeblichen Bedarf nur schwer beurteilen können?

Zu 4.:
Die Förderung nach Art. 91b Grundgesetz soll Investitionsvorhaben von besonderer wissenschaftlicher Qualität und überregionaler Bedeutung an Hochschulen unterstützen. Grundlage der Förderung ist die Ausführungsvereinbarung zum GWK-Abkommen über die gemeinsame Förderung von Forschungsbauten, Großgeräten und des Nationalen Hochleistungsrechnens an Hochschulen (AV-FGH). Sie wird zwischen Bund und Ländern geschlossen.
Die Auswahl der förderfähigen Forschungsbauten wird durch den Ausschuss für Forschungsbauten des Wissenschaftsrates (WR) vorbereitet. Dieser Ausschuss setzt sich aus 16 Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern mit breiter fachlicher Kompetenz, acht Mitgliedern des Bundes und acht Mitgliedern der Länder zusammen, wobei die Ländermitglieder regelmäßig im 5-Jahresrhythmus rotieren.
Die Auswahlkriterien für Forschungsbauten sind im Leitfaden zur Begutachtung von Forschungsbauten festgelegt, der regelmäßig vom WR aktualisiert wird.

5. Welche Forschungsbauten einschließlich Großgeräten außerhalb von Hochschulen (und damit ohne Zustimmung aller Länder) nach Artikel 91b Grundgesetz wurden in Berlin seit Bestehen dieser Möglichkeit gefördert und in welcher finanziellen Höhe? (Bitte um Auflistung der einzelnen Maßnahmen und der jeweiligen Fördersummen)

Zu 5.:
Gemeinsam mit den Bundesländern Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein betreibt das Land Berlin ein verteiltes Supercomputersystem für die Spitzenforschung. Betreiberländer sind hierbei Berlin und Niedersachsen.
Insgesamt wurden bisher vier Supercomputer beschafft, die letzten beiden nach den Regeln der Ausführungsvereinbarung Forschungsbauten und Großgeräte (AV-FuG), also unter Beteiligung der Länder. Beide Systeme haben einen Gesamtumfang von 30 Mio.€, finanziert jeweils über einen Zeitraum von vier Jahren. Davon trägt der Bund 50 %. Die restlichen 50 % verteilen sich nach einem angepassten Königsteiner Schlüssel auf alle sieben Bundesländer.

Der Berliner Landesanteil an den Investitionen beträgt:

HLRN III
Gesamtsumme Hardware: 5,697 Mio.€ brutto (2012-2015)
sowie Gesamtsumme Umbaumaßnahmen: 3,154 Mio.€ brutto (2012-2014)
HLRN IV
Gesamtsumme Hardware: 5,748 Mio.€ brutto (2017-2020)
Keine Umbaumaßnahmen

6. Welche diesbezüglichen Anträge sind aktuell eingereicht, aber noch nicht beschieden? Wann wird mit einer Entscheidung gerechnet?

Zu 6.:
Keine.

7. Welchen Eigenanteil bzw. welche Vorarbeiten hat das Land Berlin bei diesen Projekten zu leisten?

Zu 7.:
Der Eigenanteil der Betreiberländer des Supercomputers ist geregelt im Verwaltungsabkommen zwischen den Bundesländern. Demnach bringen die Betreiberländer die Räumlichkeiten, einen Teil der Betriebskosten des Supercomputers sowie das entsprechende Personal ein. Dafür ist den Betreiberländern ein Eigenkontingent zur freien Nutzung eingeräumt.

8. Welche Anträge beide Teilbereiche betreffend wurden seit Bestehen des Artikel 91b abgelehnt und mit welcher Begründung?

Zu 8.:
Forschungsbauten:
Folgende Anträge für Forschungsbauten wurden abgelehnt:
A „Molecular Life Sciences“, Humboldt-Universität zu Berlin; FP 2008
B „Berliner Zentrum für Maschinen-Intelligenz (BCMI)“, Technische Universität Berlin, FP 2008
C „Kompetenzzentrum für Innovative Forschungsmodelle (KompIF)“; Charité, FP 2013
D „Berlin Brandenburg Institute of Advanced Biodiversity Research (BBIB)“; Freie Universität Berlin, FP 2014

Die Ablehnungen waren inhaltlich begründet, vor allem in einer fehlenden kohärenten Forschungsprogrammatik. Aber auch eine zu geringe Einbettung des Vorhabens in das Profil und die Strukturplanungen der Hochschule sowie eine unbestimmte Einbindung der federführenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler und der übrigen beteiligten Partner wurden als Gründe benannt.

Bei den Hochleistungsrechnern wurden keine Anträge abgelehnt.

9. Wer entscheidet über die gestellten Anträge und nach welchen Maßstäben? Wie ist das genaue Verfahren?

Zu 9.:
Den Antrag stellt das Land für die beantragende Hochschule entweder auf der Grundlage von Orientierungswerten oder auf der Grundlage einer vom Land geprüften Bauunterlage. Da Anträge auf der Grundlage von Orientierungswerten nicht auskömmlich sind, stellt das Land Berlin seit der Förderperiode 2018 Anträge nur noch mit entsprechend geprüfter Bauunterlage.
Die Beantragung erfolgt beim WR und Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) in zwei Schritten:

A.) Zunächst wird zum 15.09. eines Jahres (Ausschlussfrist) eine 6-seitige Antragsskizze eingereicht. Diese muss neben den inhaltlichen Bestandteilen auch Aussagen zur Kostenhöhe treffen. Vor Einreichen der Antragsskizze bietet der WR ein Informationsgespräch an, um inhaltliche Überarbeitungen anzuregen.
- Im Oktober des Jahres gibt der WR eine Empfehlung auf der Grundlage der eingereichten Antragsskizzen an die GWK ab. Danach wird entschieden, welche Länder einen Vollantrag einreichen können.
- Die Auswahlkriterien sind im Leitfaden zur Begutachtung von Forschungsbauten festgelegt.

B.) Bis zum 20.01. des Folgejahres muss dann der Vollantrag (max. 30 Seiten) mit Großgerätekonzept bei WR und BMBF eingereicht sein.
- Eine Vorentscheidung fällt im März des Folgejahres. Dazu wird in einer Sitzung des WR jedes Vorhaben von der beteiligten Hochschule und einem Vertreter des Landes vorgestellt. Der WR gibt dann eine Empfehlung für die GWK ab, die dann wiederum in ihrer Juni-Sitzung über die endgültige Förderung entscheidet.

Zusätzlich ist die Deutsche Forschungsgemeinschaft involviert, die die beantragten Großgeräte in den Forschungsbauten und die Anträge für Hochleistungsrechner begutachtet und entsprechende Empfehlung an den Ausschuss Forschungsbauten abgibt.
Die Förderperiode (FP) läuft dann ab dem nachfolgenden Jahr für 5 Jahre (Forschungsbauten) bzw. 4 Jahre (Hochleistungsrechner), die Zahlung der Förderraten richtet sich nach einem festgelegten Pauschalisierungsschlüssel.

10. Ist die Länge und Langwierigkeit des Verfahrens aus Sicht des Senats so zukunftsfähig und sinnvoll?

Zu 10.:
Die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz, in der alle Bundesländer vertreten sind, hat den Verfahrensablauf dieser Förderstruktur in den Jahren 2017/18 evaluieren lassen. Demzufolge handelt es sich um eine effiziente und wissenschaftsgeleitete Förderung, die grundsätzlich keiner Änderung bedarf. Die Wissenschaftskonferenz hat daher einstimmig beschlossen, das bisherige Verfahren fortzuführen.

Berlin, den 4. Dezember 2019

In Vertretung

Steffen Krach
Der Regierende Bürgermeister von Berlin
Senatskanzlei - Wissenschaft und Forschung -

Der Regierende Bürgermeister von Berlin
Senatskanzlei - Wissenschaft und Forschung -

Herrn Abgeordneten Stefan Förster (FDP)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/21 687
vom 22.11.2019
über Forschungsbauten nach Art. 91b Grundgesetz

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Forschungsbauten an Hochschulen nach Art. 91b Grundgesetz wurden in Berlin seit Bestehen dieser Möglichkeit gefördert und in welcher finanziellen Höhe? (Bitte um Auflistung der einzelnen Maßnahmen und der jeweiligen Fördersummen)

Zu 1.:
Bis zum 31.12.2014 konnten Bund und Länder gemeinsam nur außeruniversitäre Forschungseinrichtungen institutionell fördern, Hochschulen konnten nur in Form von thematisch und zeitlich begrenzten Projekten durch den Bund unterstützt werden. Mit der Neufassung des Art. 91 Abs. 1 des Grundgesetzes zum 01.01.2015 ist eine Erweiterung der Kooperationsmöglichkeiten von Bund und Ländern in der Wissenschaft verbunden. Eine langfristige Förderung von Investitionsvorhaben von besonderer wissenschaftlicher Qualität und überregionaler Bedeutung, um die Teilnahme am nationalen und internationalen Wettbewerb zu verbessern, ist nun an Hochschulen, einzelnen Institutionen oder Institutsverbünden möglich.

Im Rahmen der Förderung wurden folgende Bauvorhaben hälftig durch Bundesmittel unterstützt:

Förderperiode	Hochschule	Vorhaben	Fördersumme
2008 - 2014	Charité - Universitätsmedizin Berlin	Forschungszentrum für Neuro- und Immunwissenschaften (CCO)	41,5 Mio. €
2010 - 2010	Konrad-Zuse-Zentrum Berlin	Hochleistungsrechner im norddeutschen Verbund für Hoch- und Höchstleistungsrechnen (HLRN)	2,1 Mio. €
2010 - 2015	Freie Universität Berlin	Neubau Kleine Fächer – 3. BA Obstbaugelände	36,8 Mio. €
2012 - 2015		Hochleistungsrechner im HLRN-Verbund (HLNR-III)	18,2 Mio. €
2014 - 2018	Humboldt-Universität zu Ber-	Forschungsbau Hybridsysteme für Elektronik, Optoelektronik und Pho-	37,4 Mio. €

	lin	tonik (IRIS)	
2015 - 2019	Freie Universität Berlin	Tiermedizinisches Zentrum für Resistenzforschung (TZR)	28,4 Mio. €
2016 - 2020	Freie Universität Berlin	Supramolekulare Funktionale Architekturen an Biogrenzfläche (SupraFAB)	37,6 Mio. €
2017 - 2021	Technische Universität Berlin	Interdisziplinäres Zentrum für Modellierung und Simulation (IMoS)	34,5 Mio. €
2017 - 2020		Hochleistungsrechner im HLRN-Verbund (HLNR-IV)	15,0 Mio. €
2018 - 2022	Charité - Universitätsmedizin Berlin	Berlin Center for Advanced Therapies (BeCAT)	29,3 Mio. €
2019 - 2023	Charité/Technische Universität Berlin	Der Simulierte Mensch (Si-M)	34,0 Mio. €

2. Welche diesbezüglichen Anträge sind aktuell eingereicht, aber noch nicht beschieden? Wann wird mit einer Entscheidung gerechnet?

Zu 2.:
Die Einreichung der Anträge erfolgt in zwei Schritten. Zum 15.09. eines Jahres muss eine 6-seitige Antragsskizze eingereicht werden, über die in einem anspruchsvollen Verfahren Ende Oktober/Anfang November in der Sitzung des Ausschusses für Forschungsbauten des Wissenschaftsrates entschieden wird. Das Land, in dem die Hochschule liegt, wird dann aufgefordert bis zum 20.01. des Folgejahres den Vollantrag einzureichen, über den in einem ersten Schritt im März/April des Jahres (durch den Wissenschaftsrat) und endgültig im Juni durch die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz (GWK) entschieden wird.
Im laufenden Antragsverfahren sind keine Anträge des Landes Berlin eingereicht.

3. Welchen Eigenanteil bzw. welche Vorarbeiten hat das Land Berlin bei diesen Projekten zu leisten?

Zu 3.:
Den Antrag stellt das Land für die beantragende Hochschule. Damit trägt das Land mindestens 50 % der im Antrag bezifferten und vom Bund anerkannten bewilligten Gesamtausgaben.
Das Land Berlin hat sich entschlossen, auf der Grundlage einer geprüften Bauunterlage in das Antragsverfahren zu gehen. Das bedeutet, dass alle Arbeiten zur Erstellung und Prüfung mindestens eines Bedarfsprogramms incl. einer evtl. Durchführung eines städtebaulichen Wettbewerbs gemeinsam von der Hochschule und dem Land Berlin geleistet und vorfinanziert werden müssen.
Zudem ist der Senat in die Arbeiten zur Erarbeitung der Antragsskizze und des Antrages involviert. Dabei geht es sowohl um eine inhaltliche Begleitung als auch um die Prüfung auf Vollständigkeit, die Wahrung der Termine und die Bereitstellung der notwendigen Kontakte.

4. Wie wird die Aussage in Artikel 91b, dass „Vereinbarungen, die im Schwerpunkt Hochschulen betreffen, der Zustimmung aller Bundesländer bedürfen“, in der Praxis umgesetzt, da andere Länder den für Berlin maßgeblichen Bedarf nur schwer beurteilen können?

Zu 4.:
Die Förderung nach Art. 91b Grundgesetz soll Investitionsvorhaben von besonderer wissenschaftlicher Qualität und überregionaler Bedeutung an Hochschulen unterstützen. Grundlage der Förderung ist die Ausführungsvereinbarung zum GWK-Abkommen über die gemeinsame Förderung von Forschungsbauten, Großgeräten und des Nationalen Hochleistungsrechnens an Hochschulen (AV-FGH). Sie wird zwischen Bund und Ländern geschlossen.
Die Auswahl der förderfähigen Forschungsbauten wird durch den Ausschuss für Forschungsbauten des Wissenschaftsrates (WR) vorbereitet. Dieser Ausschuss setzt sich aus 16 Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern mit breiter fachlicher Kompetenz, acht Mitgliedern des Bundes und acht Mitgliedern der Länder zusammen, wobei die Ländermitglieder regelmäßig im 5-Jahresrhythmus rotieren.
Die Auswahlkriterien für Forschungsbauten sind im Leitfaden zur Begutachtung von Forschungsbauten festgelegt, der regelmäßig vom WR aktualisiert wird.

5. Welche Forschungsbauten einschließlich Großgeräten außerhalb von Hochschulen (und damit ohne Zustimmung aller Länder) nach Artikel 91b Grundgesetz wurden in Berlin seit Bestehen dieser Möglichkeit gefördert und in welcher finanziellen Höhe? (Bitte um Auflistung der einzelnen Maßnahmen und der jeweiligen Fördersummen)

Zu 5.:
Gemeinsam mit den Bundesländern Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein betreibt das Land Berlin ein verteiltes Supercomputersystem für die Spitzenforschung. Betreiberländer sind hierbei Berlin und Niedersachsen.
Insgesamt wurden bisher vier Supercomputer beschafft, die letzten beiden nach den Regeln der Ausführungsvereinbarung Forschungsbauten und Großgeräte (AV-FuG), also unter Beteiligung der Länder. Beide Systeme haben einen Gesamtumfang von 30 Mio.€, finanziert jeweils über einen Zeitraum von vier Jahren. Davon trägt der Bund 50 %. Die restlichen 50 % verteilen sich nach einem angepassten Königsteiner Schlüssel auf alle sieben Bundesländer.

Der Berliner Landesanteil an den Investitionen beträgt:

HLRN III
Gesamtsumme Hardware: 5,697 Mio.€ brutto (2012-2015)
sowie Gesamtsumme Umbaumaßnahmen: 3,154 Mio.€ brutto (2012-2014)
HLRN IV
Gesamtsumme Hardware: 5,748 Mio.€ brutto (2017-2020)
Keine Umbaumaßnahmen

6. Welche diesbezüglichen Anträge sind aktuell eingereicht, aber noch nicht beschieden? Wann wird mit einer Entscheidung gerechnet?

Zu 6.:
Keine.

7. Welchen Eigenanteil bzw. welche Vorarbeiten hat das Land Berlin bei diesen Projekten zu leisten?

Zu 7.:
Der Eigenanteil der Betreiberländer des Supercomputers ist geregelt im Verwaltungsabkommen zwischen den Bundesländern. Demnach bringen die Betreiberländer die Räumlichkeiten, einen Teil der Betriebskosten des Supercomputers sowie das entsprechende Personal ein. Dafür ist den Betreiberländern ein Eigenkontingent zur freien Nutzung eingeräumt.

8. Welche Anträge beide Teilbereiche betreffend wurden seit Bestehen des Artikel 91b abgelehnt und mit welcher Begründung?

Zu 8.:
Forschungsbauten:
Folgende Anträge für Forschungsbauten wurden abgelehnt:
A „Molecular Life Sciences“, Humboldt-Universität zu Berlin; FP 2008
B „Berliner Zentrum für Maschinen-Intelligenz (BCMI)“, Technische Universität Berlin, FP 2008
C „Kompetenzzentrum für Innovative Forschungsmodelle (KompIF)“; Charité, FP 2013
D „Berlin Brandenburg Institute of Advanced Biodiversity Research (BBIB)“; Freie Universität Berlin, FP 2014

Die Ablehnungen waren inhaltlich begründet, vor allem in einer fehlenden kohärenten Forschungsprogrammatik. Aber auch eine zu geringe Einbettung des Vorhabens in das Profil und die Strukturplanungen der Hochschule sowie eine unbestimmte Einbindung der federführenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler und der übrigen beteiligten Partner wurden als Gründe benannt.

Bei den Hochleistungsrechnern wurden keine Anträge abgelehnt.

9. Wer entscheidet über die gestellten Anträge und nach welchen Maßstäben? Wie ist das genaue Verfahren?

Zu 9.:
Den Antrag stellt das Land für die beantragende Hochschule entweder auf der Grundlage von Orientierungswerten oder auf der Grundlage einer vom Land geprüften Bauunterlage. Da Anträge auf der Grundlage von Orientierungswerten nicht auskömmlich sind, stellt das Land Berlin seit der Förderperiode 2018 Anträge nur noch mit entsprechend geprüfter Bauunterlage.
Die Beantragung erfolgt beim WR und Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) in zwei Schritten:

A.) Zunächst wird zum 15.09. eines Jahres (Ausschlussfrist) eine 6-seitige Antragsskizze eingereicht. Diese muss neben den inhaltlichen Bestandteilen auch Aussagen zur Kostenhöhe treffen. Vor Einreichen der Antragsskizze bietet der WR ein Informationsgespräch an, um inhaltliche Überarbeitungen anzuregen.
- Im Oktober des Jahres gibt der WR eine Empfehlung auf der Grundlage der eingereichten Antragsskizzen an die GWK ab. Danach wird entschieden, welche Länder einen Vollantrag einreichen können.

- Die Auswahlkriterien sind im Leitfaden zur Begutachtung von Forschungsbauten festgelegt.

B.) Bis zum 20.01. des Folgejahres muss dann der Vollantrag (max. 30 Seiten) mit Großgerätekonzept bei WR und BMBF eingereicht sein.
- Eine Vorentscheidung fällt im März des Folgejahres. Dazu wird in einer Sitzung des WR jedes Vorhaben von der beteiligten Hochschule und einem Vertreter des Landes vorgestellt. Der WR gibt dann eine Empfehlung für die GWK ab, die dann wiederum in ihrer Juni-Sitzung über die endgültige Förderung entscheidet.

Zusätzlich ist die Deutsche Forschungsgemeinschaft involviert, die die beantragten Großgeräte in den Forschungsbauten und die Anträge für Hochleistungsrechner begutachtet und entsprechende Empfehlung an den Ausschuss Forschungsbauten abgibt.
Die Förderperiode (FP) läuft dann ab dem nachfolgenden Jahr für 5 Jahre (Forschungsbauten) bzw. 4 Jahre (Hochleistungsrechner), die Zahlung der Förderraten richtet sich nach einem festgelegten Pauschalisierungsschlüssel.

10. Ist die Länge und Langwierigkeit des Verfahrens aus Sicht des Senats so zukunftsfähig und sinnvoll?

Zu 10.:
Die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz, in der alle Bundesländer vertreten sind, hat den Verfahrensablauf dieser Förderstruktur in den Jahren 2017/18 evaluieren lassen. Demzufolge handelt es sich um eine effiziente und wissenschaftsgeleitete Förderung, die grundsätzlich keiner Änderung bedarf. Die Wissenschaftskonferenz hat daher einstimmig beschlossen, das bisherige Verfahren fortzuführen.

Berlin, den 4. Dezember 2019

In Vertretung

Steffen Krach
Der Regierende Bürgermeister von Berlin
Senatskanzlei - Wissenschaft und Forschung -

Der Regierende Bürgermeister von Berlin
Senatskanzlei - Wissenschaft und Forschung -

Herrn Abgeordneten Stefan Förster (FDP)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/21 687
vom 22.11.2019
über Forschungsbauten nach Art. 91b Grundgesetz

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Forschungsbauten an Hochschulen nach Art. 91b Grundgesetz wurden in Berlin seit Bestehen dieser Möglichkeit gefördert und in welcher finanziellen Höhe? (Bitte um Auflistung der einzelnen Maßnahmen und der jeweiligen Fördersummen)

Zu 1.:
Bis zum 31.12.2014 konnten Bund und Länder gemeinsam nur außeruniversitäre Forschungseinrichtungen institutionell fördern, Hochschulen konnten nur in Form von thematisch und zeitlich begrenzten Projekten durch den Bund unterstützt werden. Mit der Neufassung des Art. 91 Abs. 1 des Grundgesetzes zum 01.01.2015 ist eine Erweiterung der Kooperationsmöglichkeiten von Bund und Ländern in der Wissenschaft verbunden. Eine langfristige Förderung von Investitionsvorhaben von besonderer wissenschaftlicher Qualität und überregionaler Bedeutung, um die Teilnahme am nationalen und internationalen Wettbewerb zu verbessern, ist nun an Hochschulen, einzelnen Institutionen oder Institutsverbünden möglich.

Im Rahmen der Förderung wurden folgende Bauvorhaben hälftig durch Bundesmittel unterstützt:

Förderperiode	Hochschule	Vorhaben	Fördersumme
2008 - 2014	Charité - Universitätsmedizin Berlin	Forschungszentrum für Neuro- und Immunwissenschaften (CCO)	41,5 Mio. €
2010 - 2010	Konrad-Zuse-Zentrum Berlin	Hochleistungsrechner im norddeutschen Verbund für Hoch- und Höchstleistungsrechnen (HLRN)	2,1 Mio. €
2010 - 2015	Freie Universität Berlin	Neubau Kleine Fächer – 3. BA Obstbaugelände	36,8 Mio. €
2012 - 2015		Hochleistungsrechner im HLRN-Verbund (HLNR-III)	18,2 Mio. €

2014 - 2018	Humboldt-Universität zu Berlin	Forschungsbau Hybridsysteme für Elektronik, Optoelektronik und Photonik (IRIS)	37,4 Mio. €
2015 - 2019	Freie Universität Berlin	Tiermedizinisches Zentrum für Resistenzforschung (TZR)	28,4 Mio. €
2016 - 2020	Freie Universität Berlin	Supramolekulare Funktionale Architekturen an Biogrenzfläche (SupraFAB)	37,6 Mio. €
2017 - 2021	Technische Universität Berlin	Interdisziplinäres Zentrum für Modellierung und Simulation (IMoS)	34,5 Mio. €
2017 - 2020		Hochleistungsrechner im HLRN-Verbund (HLNR-IV)	15,0 Mio. €
2018 - 2022	Charité - Universitätsmedizin Berlin	Berlin Center for Advanced Therapies (BeCAT)	29,3 Mio. €
2019 - 2023	Charité/Technische Universität Berlin	Der Simulierte Mensch (Si-M)	34,0 Mio. €

2. Welche diesbezüglichen Anträge sind aktuell eingereicht, aber noch nicht beschieden? Wann wird mit einer Entscheidung gerechnet?

Zu 2.:
Die Einreichung der Anträge erfolgt in zwei Schritten. Zum 15.09. eines Jahres muss eine 6-seitige Antragsskizze eingereicht werden, über die in einem anspruchsvollen Verfahren Ende Oktober/Anfang November in der Sitzung des Ausschusses für Forschungsbauten des Wissenschaftsrates entschieden wird. Das Land, in dem die Hochschule liegt, wird dann aufgefordert bis zum 20.01. des Folgejahres den Vollantrag einzureichen, über den in einem ersten Schritt im März/April des Jahres (durch den Wissenschaftsrat) und endgültig im Juni durch die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz (GWK) entschieden wird.
Im laufenden Antragsverfahren sind keine Anträge des Landes Berlin eingereicht.

3. Welchen Eigenanteil bzw. welche Vorarbeiten hat das Land Berlin bei diesen Projekten zu leisten?

Zu 3.:
Den Antrag stellt das Land für die beantragende Hochschule. Damit trägt das Land mindestens 50 % der im Antrag bezifferten und vom Bund anerkannten bewilligten Gesamtausgaben.
Das Land Berlin hat sich entschlossen, auf der Grundlage einer geprüften Bauunterlage in das Antragsverfahren zu gehen. Das bedeutet, dass alle Arbeiten zur Erstellung und Prüfung mindestens eines Bedarfsprogramms incl. einer evtl. Durchführung eines städtebaulichen Wettbewerbs gemeinsam von der Hochschule und dem Land Berlin geleistet und vorfinanziert werden müssen.
Zudem ist der Senat in die Arbeiten zur Erarbeitung der Antragsskizze und des Antrages involviert. Dabei geht es sowohl um eine inhaltliche Begleitung als auch um die Prüfung auf Vollständigkeit, die Wahrung der Termine und die Bereitstellung der notwendigen Kontakte.

4. Wie wird die Aussage in Artikel 91b, dass „Vereinbarungen, die im Schwerpunkt Hochschulen betreffen, der Zustimmung aller Bundesländer bedürfen“, in der Praxis umgesetzt, da andere Länder den für Berlin maßgeblichen Bedarf nur schwer beurteilen können?

Zu 4.:
Die Förderung nach Art. 91b Grundgesetz soll Investitionsvorhaben von besonderer wissenschaftlicher Qualität und überregionaler Bedeutung an Hochschulen unterstützen. Grundlage der Förderung ist die Ausführungsvereinbarung zum GWK-Abkommen über die gemeinsame Förderung von Forschungsbauten, Großgeräten und des Nationalen Hochleistungsrechnens an Hochschulen (AV-FGH). Sie wird zwischen Bund und Ländern geschlossen.
Die Auswahl der förderfähigen Forschungsbauten wird durch den Ausschuss für Forschungsbauten des Wissenschaftsrates (WR) vorbereitet. Dieser Ausschuss setzt sich aus 16 Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern mit breiter fachlicher Kompetenz, acht Mitgliedern des Bundes und acht Mitgliedern der Länder zusammen, wobei die Ländermitglieder regelmäßig im 5-Jahresrhythmus rotieren.
Die Auswahlkriterien für Forschungsbauten sind im Leitfaden zur Begutachtung von Forschungsbauten festgelegt, der regelmäßig vom WR aktualisiert wird.

5. Welche Forschungsbauten einschließlich Großgeräten außerhalb von Hochschulen (und damit ohne Zustimmung aller Länder) nach Artikel 91b Grundgesetz wurden in Berlin seit Bestehen dieser Möglichkeit gefördert und in welcher finanziellen Höhe? (Bitte um Auflistung der einzelnen Maßnahmen und der jeweiligen Fördersummen)

Zu 5.:
Gemeinsam mit den Bundesländern Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein betreibt das Land Berlin ein verteiltes Supercomputersystem für die Spitzenforschung. Betreiberländer sind hierbei Berlin und Niedersachsen.
Insgesamt wurden bisher vier Supercomputer beschafft, die letzten beiden nach den Regeln der Ausführungsvereinbarung Forschungsbauten und Großgeräte (AV-FuG), also unter Beteiligung der Länder. Beide Systeme haben einen Gesamtumfang von 30 Mio.€, finanziert jeweils über einen Zeitraum von vier Jahren. Davon trägt der Bund 50 %. Die restlichen 50 % verteilen sich nach einem angepassten Königsteiner Schlüssel auf alle sieben Bundesländer.

Der Berliner Landesanteil an den Investitionen beträgt:

HLRN III
Gesamtsumme Hardware: 5,697 Mio.€ brutto (2012-2015)
sowie Gesamtsumme Umbaumaßnahmen: 3,154 Mio.€ brutto (2012-2014)
HLRN IV
Gesamtsumme Hardware: 5,748 Mio.€ brutto (2017-2020)
Keine Umbaumaßnahmen

6. Welche diesbezüglichen Anträge sind aktuell eingereicht, aber noch nicht beschieden? Wann wird mit einer Entscheidung gerechnet?

Zu 6.:

Keine.

7. Welchen Eigenanteil bzw. welche Vorarbeiten hat das Land Berlin bei diesen Projekten zu leisten?

Zu 7.:
Der Eigenanteil der Betreiberländer des Supercomputers ist geregelt im Verwaltungsabkommen zwischen den Bundesländern. Demnach bringen die Betreiberländer die Räumlichkeiten, einen Teil der Betriebskosten des Supercomputers sowie das entsprechende Personal ein. Dafür ist den Betreiberländern ein Eigenkontingent zur freien Nutzung eingeräumt.

8. Welche Anträge beide Teilbereiche betreffend wurden seit Bestehen des Artikel 91b abgelehnt und mit welcher Begründung?

Zu 8.:
Forschungsbauten:
Folgende Anträge für Forschungsbauten wurden abgelehnt:
A „Molecular Life Sciences“, Humboldt-Universität zu Berlin; FP 2008
B „Berliner Zentrum für Maschinen-Intelligenz (BCMI)“, Technische Universität Berlin, FP 2008
C „Kompetenzzentrum für Innovative Forschungsmodelle (KompIF)“; Charité, FP 2013
D „Berlin Brandenburg Institute of Advanced Biodiversity Research (BBIB)“; Freie Universität Berlin, FP 2014

Die Ablehnungen waren inhaltlich begründet, vor allem in einer fehlenden kohärenten Forschungsprogrammatik. Aber auch eine zu geringe Einbettung des Vorhabens in das Profil und die Strukturplanungen der Hochschule sowie eine unbestimmte Einbindung der federführenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler und der übrigen beteiligten Partner wurden als Gründe benannt.

Bei den Hochleistungsrechnern wurden keine Anträge abgelehnt.

9. Wer entscheidet über die gestellten Anträge und nach welchen Maßstäben? Wie ist das genaue Verfahren?

Zu 9.:
Den Antrag stellt das Land für die beantragende Hochschule entweder auf der Grundlage von Orientierungswerten oder auf der Grundlage einer vom Land geprüften Bauunterlage. Da Anträge auf der Grundlage von Orientierungswerten nicht auskömmlich sind, stellt das Land Berlin seit der Förderperiode 2018 Anträge nur noch mit entsprechend geprüfter Bauunterlage.
Die Beantragung erfolgt beim WR und Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) in zwei Schritten:

A.) Zunächst wird zum 15.09. eines Jahres (Ausschlussfrist) eine 6-seitige Antragsskizze eingereicht. Diese muss neben den inhaltlichen Bestandteilen auch Aussagen zur Kostenhöhe treffen. Vor Einreichen der Antragsskizze bietet der WR ein Informationsgespräch an, um inhaltliche Überarbeitungen anzuregen.

- Im Oktober des Jahres gibt der WR eine Empfehlung auf der Grundlage der eingereichten Antragsskizzen an die GWK ab. Danach wird entschieden, welche Länder einen Vollantrag einreichen können.
- Die Auswahlkriterien sind im Leitfaden zur Begutachtung von Forschungsbauten festgelegt.

B.) Bis zum 20.01. des Folgejahres muss dann der Vollantrag (max. 30 Seiten) mit Großgerätekonzept bei WR und BMBF eingereicht sein.
- Eine Vorentscheidung fällt im März des Folgejahres. Dazu wird in einer Sitzung des WR jedes Vorhaben von der beteiligten Hochschule und einem Vertreter des Landes vorgestellt. Der WR gibt dann eine Empfehlung für die GWK ab, die dann wiederum in ihrer Juni-Sitzung über die endgültige Förderung entscheidet.

Zusätzlich ist die Deutsche Forschungsgemeinschaft involviert, die die beantragten Großgeräte in den Forschungsbauten und die Anträge für Hochleistungsrechner begutachtet und entsprechende Empfehlung an den Ausschuss Forschungsbauten abgibt.
Die Förderperiode (FP) läuft dann ab dem nachfolgenden Jahr für 5 Jahre (Forschungsbauten) bzw. 4 Jahre (Hochleistungsrechner), die Zahlung der Förderraten richtet sich nach einem festgelegten Pauschalisierungsschlüssel.

10. Ist die Länge und Langwierigkeit des Verfahrens aus Sicht des Senats so zukunftsfähig und sinnvoll?

Zu 10.:
Die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz, in der alle Bundesländer vertreten sind, hat den Verfahrensablauf dieser Förderstruktur in den Jahren 2017/18 evaluieren lassen. Demzufolge handelt es sich um eine effiziente und wissenschaftsgeleitete Förderung, die grundsätzlich keiner Änderung bedarf. Die Wissenschaftskonferenz hat daher einstimmig beschlossen, das bisherige Verfahren fortzuführen.

Berlin, den 4. Dezember 2019

In Vertretung

Steffen Krach
Der Regierende Bürgermeister von Berlin
Senatskanzlei - Wissenschaft und Forschung -